



Russlands Überfall auf die Ukraine als Auslöser für eine Reform der japanischen Verfassung

Akihisa NAGASHIMA

Der russische Überfall auf die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, ist eine rücksichtslose Tat, die sich destruktiv auf die internationale Ordnung der Nachkriegszeit auswirkt. Diese Weltordnung stützt sich sowohl auf ein System zur internationalen Zusammenarbeit, in dessen Mittelpunkt die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs als Vereinte Nationen (engl. *United Nations*, kurz UN) stehen, als auch auf den Atomwaffensperrvertrag der fünf großen, ständigen Mitgliedsstaaten des UN-Sicherheitsrats (engl. „Permanent Five“ bzw. „P5“). Der Atomwaffensperrvertrag ist ein internationales Abkommen, in welchem den USA, Russland, Großbritannien, Frankreich und China, die jeweils im Besitz von Nuklearwaffen sind, eine Verwaltung ihrer Nuklearangelegenheiten „mit dem Verantwortungsbewusstsein eines Erwachsenen“ anvertraut wurde; zugleich wurde hierin anderen Ländern der Besitz von Nuklearwaffen untersagt. Russland jedoch, von dem man erwartet hatte, dass es eine ebensolche „verantwortungsvolle“ und strenge Verwaltung vornimmt, ist nicht nur bei der Erfüllung dieser Aufgabe gescheitert, sondern hat dem Nicht-Nuklearstaat Ukraine darüber hinaus mit Nuklearangriffen gedroht. Darin unterscheidet es sich deutlich von dem Entwicklungsland Nordkorea, dass seinen Besitz von Nuklearwaffen nur kurz angedeutet hat. So hat Präsident Putin ein anderes Land überfallen, die UN-Charta mit Füßen getreten und mit seinen nuklearen Drohungen den Atomwaffensperrvertrag über den Haufen geworfen.

Nach dem Krieg kehrte Japan 1952 in die internationale Gemeinschaft zurück, indem es die in seiner Verfassung verankerten Prinzipien des Pazifismus und der internationalen Kooperation hochhielt. Der Pazifismus wird in der Präambel und in Artikel 9 der japanischen Verfassung ausdrücklich erwähnt, woraus sich die gezügelte japanische Sicherheitspolitik der Nachkriegszeit – darunter die „ausschließliche Verteidigungspolitik“ und die Drei nicht-nuklearen Prinzipien – ableitete. Das Prinzip der internationalen Kooperation spiegelte sich in einer Ausrichtung der Diplomatie wider, die die internationale Ordnung rund um die UN vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht höchstmöglich unterstützt. Dies bezeichne ich als das „Nachkriegsregime“ der Diplomatie und Sicherheit. Doch das barbarische Vorgehen Russlands hat das Fundament des japanischen „Nachkriegsregimes“ zum Einsturz gebracht. Anders gesagt, wurde aufgrund der dramatischen, epochalen Veränderungen im Zuge des Ukraine-Kriegs die Daseinsberechtigung der japanischen Verfassung als solche in Frage gestellt.

Der Pazifismus der japanischen Verfassung hat bekanntlich denselben Ursprung wie die Grundsätze der UN-Charta. In Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung heißt es: „In aufrichtigem Streben nach einem auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Frieden verzichtet das japanische Volk für alle Zeiten auf den Krieg als ein souveränes Recht der Nation und

auf die Androhung oder Ausübung von Waffengewalt als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten.“ Dies ist beinahe gleichbedeutend mit Artikel 2 Absatz 3 und 4 der UN-Charta, wo es heißt: „Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden“ und „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede [...] Androhung oder Anwendung von Gewalt.“ Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung enthält jedoch eine einzigartige Klausel, in der es heißt: „Um das Ziel des vorhergehenden Absatzes zu erreichen, werden keine Land-, See- und Luftstreitkräfte oder sonstige Kriegsmittel unterhalten. Ein Recht des Staates zur Kriegsführung wird nicht anerkannt.“ Daraus lässt sich die eigentümliche japanische Sicherheitspolitik der Nachkriegszeit ableiten. Die in diesem Zusammenhang festgelegte grundlegende Richtlinie der „ausschließlichen Verteidigungspolitik“ wurde im Verteidigungsweißbuch als „passive Verteidigungsstrategie“ spezifiziert, bei der die Wehrkraft erst dann zum Einsatz kommt, wenn ein bewaffneter Angriff des Gegners erfolgt, wobei die Art und Weise der Wehrkraft sowie die zu erhaltenden Streitkräfte verfassungsgemäß auf das zur Selbstverteidigung erforderliche Mindestmaß beschränkt sein müssen. Die in dem ersten Halbsatz genannte passive Verteidigungshaltung, dass „die Wehrkraft erst dann ausgeübt wird, wenn ein bewaffneter Angriff

des Gegners erfolgt“ ist insofern nicht überraschend, als sie mit dem Völkerrecht übereinstimmt, welches einen Präventivschlag eindeutig untersagt. Der zweite Halbsatz, der besagt, dass die „zu erhaltenden Streitkräfte“ sowie die „Art und Weise der Wehrkraft“ auf das „erforderliche Mindestmaß“ beschränkt sein müssen“, überrascht jedoch mit übermäßiger Passivität. Schließlich unterhalten andere Länder eine angemessene Wehrkraft und setzen diese mit aller Kraft ein, um das Leben und den Frieden ihrer Bürger zu schützen. Eine solch übermäßig auf Selbstbeschränkung ausgerichtete Politik spiegelt genau die damalige Weltlage, die den Pazifismus der japanischen Verfassung hervorgebracht hat, und den Antikriegsgeist der japanischen Bevölkerung wider.

Besonders großen Einfluss hatten die in Verbindung mit einer Verfassungsrevision stehenden „drei Grundsätze“ (MacArthur-Entwurf), die der japanischen Seite durch General Douglas MacArthur, dem Oberbefehlshaber der Alliierten, die Japan siebeneinhalb Jahre lang besetzt hielten, am 3. Februar 1946 vorgelegt wurden. Der zweite Grundsatz lautet wie folgt und beinhaltet genau die Aussage, wie sie in der Präambel der japanischen Verfassung sowie in Artikel 9 („Wir [...] haben beschlossen, unsere Sicherheit und Existenz im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Redlichkeit der friedliebenden Völker der Welt zu bewahren“) vorkommt:

„Der Krieg als souveränes Recht des Staates wird abgeschafft. Japan verzichtet auf den Krieg sowohl zum Zweck der Konfliktlösung als auch zum Zweck der Wahrung seiner eigenen Sicherheit. Japan vertraut seine Verteidigung und seinen Schutz den höheren Idealen an, die gegenwärtig die Welt bewegen. Japan wird auch in Zukunft keine Land-, See- oder Luftstreitkräfte unterhalten, und das japanische Militär erhält kein Recht zur Kriegsführung.“

Japans Sicherheitspolitik der Nachkriegszeit, die sich auf den Pazifismus einer Verfassung stützt, die unter den damaligen Umständen verabschiedet wurde, sieht sich nun mit drei ihr innerwohnenden fatalen Widersprüchen der gegenwärtig schwierigen internationalen Lage gegenübergestellt. Diese Widersprüche beinhalten 1. die Untergrabung der Verfassungsnormen, 2. die zunehmende Abhängigkeit von den USA und 3. die zunehmende Belastung des japanischen Volkes. Im Folgenden werde ich diese der Reihe nach erläutern.

Der erste Widerspruch besteht in der schwer überbrückbaren Kluft zwischen der Verfassungsbestimmung, dass „keine Land-, See-, Luft- oder sonstigen Streitkräfte unterhalten werden dürfen“, und der realen Existenz dieser Streitkräfte, die auch noch zu den größten und schlagkräftigsten See-, Land- und Luftverteidigungsstreitkräften der

Welt gehören. Zum Zeitpunkt der Verfassungsgebung war der Umfang der Selbstverteidigungsstreitkräfte eher gering, sodass die von der Regierung im Parlament oft vorgebrachte Erklärung, dass es sich bei ihnen um „keine (verfassungswidrige) Wehrkraft handele“, einigermaßen stichhaltig war; heute jedoch besitzen sie, gemessen am Budget, die fünfgrößte militärische Stärke weltweit. Es handelt sich um reinen Sophismus, wenn man behauptet, dass die gegenwärtigen Selbstverteidigungsstreitkräfte über keine Kampfkraft im Sinne der Verfassung verfügten. Anders gesagt ist die Verfassungsnorm, keine Streitkräfte zu unterhalten, durch die ständige Erweiterung der japanischen Wehrkraft im Zuge des sich verschärfenden Sicherheitsumfelds nahezu bedeutungslos geworden.

Das zweite Problem besteht darin, dass die Verteidigungspolitik der Regierung, die mit Blick auf die Einhaltung der Verfassungsnormen auf der „ausschließlichen Verteidigung“ basiert, auf das „zur Selbstverteidigung erforderliche Mindestmaß“ beschränkt ist. Bis vor kurzem war auch die Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung zum Zweck der gegenseitigen Verteidigung unter den Alliierten untersagt und die Teilnahme der Selbstverteidigungsstreitkräfte an UN-Friedensmissionen im Ausland war enorm eingeschränkt; darüber hinaus bestanden erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf den Besitz von Angriffswaffen, die Drei nicht-nuklearen Prinzipien und Sicherheitsinitiativen im

Weltraumsektor. Dies hat dazu geführt, dass man sich zu sehr auf die USA als Alliierte verließ, um das mangelnde Selbsthilfebestreben zu kompensieren. Dies lässt sich am besten an der Unterwürfigkeit der japanischen Regierung erkennen, die sich bei jedem Wechsel des US-amerikanischen Präsidenten vergewissert, ob im Zusammenhang mit den Senkaku-Inseln, welche sich auf japanischem Territorium befinden, die gemäß Artikel 5 des japanisch-amerikanischen Sicherheitsvertrags bestehende Verteidigungspflicht der USA gegenüber Japan erfüllt wird.

Der dritte Widerspruch, der die Kehrseite des zweiten Problems darstellt, ist die dem japanisch-amerikanischen Sicherheitsvertrag innewohnende Ungleichheit bzw. Ungerechtigkeit. Artikel 5 des japanisch-amerikanischen Sicherheitsvertrags besagt lediglich, dass die USA gemeinsam mit Japan auf bewaffnete Angriffe auf das von Japan kontrollierte Gebiet zu reagieren haben – es wird jedoch keine Verteidigungspflicht Japans gegenüber den USA erwähnt. Diese Bestimmung ist aus Sicht der USA eindeutig unfair. Allerdings wird in Artikel 6 die Verpflichtung Japans festgelegt, dem US-Militär Stützpunkte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, was – neben der Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit im Fernen Osten – vermutlich auch dazu dienen soll, die eben genannte Lücke zu schließen. Diese Bestimmung erscheint wiederum aus japanischer Sicht ungerecht. Denn im Gegensatz zu anderen

US-Bündnisverträgen handelt es sich bei der japanisch-amerikanischen Allianz nicht um einen Verteidigungsvertrag, der auf Gegenseitigkeit beruht. Infolgedessen wird die japanische Bevölkerung dazu genötigt, Belastungen wie Unfälle oder Zwischenfälle im Zusammenhang mit US-Militärstützpunkten sowie Lärm und Umweltzerstörungen, die ein Überbleibsel der Besatzungszeit darstellen, zu ertragen. Die dadurch verursachte Instabilität der japanisch-amerikanischen Allianz ist seit jeher die Achillesferse dieses Bündnisses und wirft einen dunklen Schatten auf die gegenseitige Zusammenarbeit.

Um all die oben genannten Widersprüche aufzulösen, muss Artikel 9 der japanischen Verfassung geändert werden. Meine nachfolgenden Änderungsvorschläge in diesem Zusammenhang sind ganz einfach: Es wird lediglich Absatz 2 des Artikels gestrichen, während Absatz 1 bestehen bleibt. Wie erwähnt, steht Artikel 9 Absatz 1 im Einklang mit den Grundsätzen der UN-Charta und schränkt – wenn er in Verbindung mit dem Prinzip der internationalen Kooperation in der Präambel der Verfassung interpretiert wird – die japanische Sicherheitspolitik nicht übermäßig ein. Das Problem liegt lediglich in der realitätsfernen Bestimmung in Absatz 2. Durch die Streichung dieser Bestimmung könnte die japanische Außen- und Sicherheitspolitik wesentlich proaktiver agieren, während mit der Beibehaltung von Artikel 9 Absatz 1 sowohl auf innenpolitischer als auch

internationaler Ebene einmal mehr bekräftigt würde, dass Japan nie wieder zu einem Aggressor wird. Nur so wird Japan aus dem „Nachkriegsregime“ der Diplomatie und Sicherheit ausbrechen und als normaler souveräner Staat und Verbündeter der USA seine Pflicht zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der internationalen Ordnung aktiver wahrnehmen können.

Akihisa NAGASHIMA



Akihisa Nagashima ist in der siebten Amtszeit Mitglied des Repräsentantenhauses für die Liberaldemokratische Partei Japans (LDP). Er trat der LDP im Juni 2019 bei. Derzeit ist er stellvertretender Vorsitzender des Policy Research Council der Partei und amtierender Generaldirektor des Internationalen Büros.

Zuvor war er im Jahr 2012 Vize-Verteidigungsminister im Kabinett Noda. Außerdem war er von 2011 bis 2012 Sonderberater von Premierminister Yoshihiko Noda für auswärtige Angelegenheiten und nationale Sicherheit und von 2009 bis 2010 parlamentarischer Staatssekretär für Verteidigung im Kabinett Hatoyama und dem darauffolgenden Kabinett Kan.

Vor seiner politischen Karriere trat Nagashima 1997 dem Council on Foreign Relations bei und arbeitete im Washingtoner Büro des Councils als Research Associate für die Task Force on Korea und zuletzt als Adjunct Senior Fellow in Asia Studies. Bevor er in Washington, D.C., studierte und arbeitete, forschte er von 1993-95 als Gastwissenschaftler an der Vanderbilt University in Nashville, Tennessee, zur Geschichte der japanisch-amerikanischen Allianz.

Er erhielt 1997 seinen M.A. in internationalen Beziehungen/internationale Wirtschaft an der Johns Hopkins University School of Advanced International Studies (SAIS) in Washington, D.C. und 1988 einen LL.M. in Verfassungsrecht von der Keio University Graduate School of Law in Tokio.